



Spezialreglement für Mitarbeitende im Unterhaltsdienst der Bauabteilung

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 VVO erlässt der Gemeinderat für die Mitarbeitenden im Unterhaltsdienst der Bauabteilung folgende Spezialregelung:

Artikel 1 Leistungspflicht

Wenn es die Eigenart des Betriebes oder des Dienstes erfordert, hat sich das Personal für besondere Beanspruchungen und Leistungen über die ordentliche Arbeitszeit hinaus der Gemeinde zur Verfügung zu stellen (§ 52 Abs. 1 kantonales Personalgesetz).

Artikel 2 Überzeit

Als Überzeit gelten die vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordneten Arbeitsstunden, welche in die dienstfreie Zeit fallen. Als Überzeit gelten auch Einsätze in Notfällen.

Artikel 3 Schicht- und unregelmässige Arbeit

Bei Schichtbetrieb oder unregelmässiger Arbeit, gilt die angeordnete über den Stundenplan hinausgehende Arbeitszeit als Überzeit.

Artikel 4 Abgeltungen

Überzeit ist durch Freizeit auszugleichen. Ist ein Zeitausgleich arbeitgeberseits nicht möglich, ist die Überzeit ausnahmsweise zu vergüten.

Vereinzelte Überschreitungen der ordentlichen Arbeitszeit bis zu 15 Minuten pro Tag werden weder ausgeglichen noch vergütet.

Artikel 5 Vergütung

Der massgebende Stundenansatz für die Vergütung beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden 1/2184 der Jahresbesoldung. Barvergütungen werden in der Regel quartalsweise ausbezahlt. Zeitkompensationen werden in Absprache mit dem Vorgesetzten entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten bezogen.

Artikel 6 Zuschläge

Auf Überzeit werden folgende Zuschläge gewährt:

- | | |
|--|-----|
| a) Überzeitzuschlag Mo-Sa, 20.00 - 06.00 Uhr | 50% |
| b) Überzeitzuschlag Mo-Sa, 18.00 - 20.00 und 06.00 - 07.00 Uhr | 25% |



- | | |
|--|-----|
| c) Überzeitzuschlag Sa, 06.00 - 20.00 Uhr | 25% |
| d) Überzeitzuschlag Sa, 20.00 - So 24.00 Uhr | 50% |

Die Zuschläge werden durch Freizeit ausgeglichen oder in bar vergütet.

Artikel 7 Vergütung, Pikett-Entschädigung

Der Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, wird jedoch vergütet. Der Arbeitseinsatz innerhalb der Pikettzeit gilt als Überzeit. Bei einem solchen Arbeitseinsatz läuft der Anspruch auf die Pikettvergütung weiter.

Für den Winterdienst gelten folgende, nicht kumulierbare Normansätze:

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| a) Pro Werktag (Montag – Samstag) | 40.00 Franken |
| b) Pro öffentlichen Ruhetag | 65.00 Franken |

Artikel 8 Tägliche Höchstarbeitszeit

Die Höchstarbeitszeit, eingeschlossen bewilligte und gutzuschreibende Abwesenheit, beträgt pro Tag 11 Stunden (für Lernende 9 Stunden).

Artikel 9 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

20. Dezember 2010 (GRB 1:2011)

Gemeinderat Zollikon